



Satzung der Volkshochschule Köln (Volkshochschulsatzung) vom 14. Juni 2000

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 03.02.2000 aufgrund des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz/WbG) vom 19. Oktober 1999 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV.NW 2023) und der §§ 52, 55 und 59 ff. Abgabenordnung (AO) 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV.NW 610) - jeweils in der geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Rechtsträger und Rechtsnatur

Die Volkshochschule Köln ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NW und der §§ 2 und 10 des Ersten Weiterbildungsgesetzes.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule und Grundsätze für ihre Arbeit

- (1) Die Volkshochschule Köln dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.
- (2) Sie ist in ihrer Arbeit an Verfassung und Gesetz sowie an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Köln gebunden. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden sowie unabhängig von Interessengruppen.
- (3) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes und ausgewogenes Weiterbildungsangebot gem. den §§ 1 und 3 des 1. Weiterbildungsgesetzes zu erstellen. Es orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und am gesellschaftlichen Bedarf und ermöglicht allen Einwohnerinnen und Einwohnern, auch den Bildungsbenachteiligten, den Zugang zur Weiterbildung.

Das Weiterbildungsangebot trägt insbesondere folgenden Grundsätzen Rechnung:

- a) Es soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit bieten, ihr Erfahrungswissen mit sachorientierter Information nach dem Stand wissenschaftlicher Forschung zu konfrontieren, und dadurch Reflexion und kritische Urteilsfindung anregen.
- b) Es soll personale Selbstverwirklichung fördern und zu verantwortlicher Mitarbeit im öffentlichen Leben befähigen.

- c) Es soll schöpferische Eigentätigkeit ermöglichen und dazu anregen, erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig weiterzuentwickeln und anzuwenden.
- d) Es soll berufliches und schulisches Hinzu- und Umlernen sowie das Erlangen von Abschlüssen fördern, dabei an die Lebenserfahrungen und Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anknüpfen und die wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Bezüge berücksichtigen.
- e) Es soll Toleranz und Achtung vor anderen in aktiver und kritischer Mitarbeit zur Erfahrung machen.

(4) Über die die genannten Weiterbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigende Grundversorgung gem. § 11 des 1. Weiterbildungsgesetzes hinaus kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen anbieten.

(5) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.

(6) Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Volkshochschule verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Volkshochschule ist die Erfüllung der in § 2 dieser Satzung dargestellten Aufgaben.

(3) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind grundsätzlich für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich. Die Volkshochschule kann jedoch die Teilnahme an Veranstaltungen (wie z.B. bei abschlussbezogenen Lehrgängen) von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen werden in der Regel Entgelte erhoben.

§ 5 Rat

Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Köln für Angelegenheiten der Volkshochschule ergibt sich aus den jeweils gültigen Fassungen der Gemeindeordnung, des Weiterbildungsgesetzes, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln.

§ 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

Die Volkshochschule wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister verwaltet. Die Organisation der Einrichtung erfolgt nach den in der Gemeindeordnung NW festgelegten Bestimmungen.

Abschnitt II: Mitwirkung

§ 7 Mitwirkung im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes

Den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den neben- und freiberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dozentinnen und Dozenten) und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird gem. § 4 des 1. Weiterbildungsgesetzes zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Es wird durch die stimmberechtigte Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern dieser Gruppen an den Sitzungen des VHS-Kuratoriums (§ 8) sichergestellt.

§ 8 VHS-Kuratorium und seine Aufgaben

(1) Das VHS-Kuratorium berät alle für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule wesentlichen Angelegenheiten und spricht Empfehlungen an die Leitung der Volkshochschule aus.

(2) Die Gegenstände der Beratungen und Empfehlungen des Kuratoriums sind die:

- a) programmatischen Schwerpunkte der Volkshochschule;
- b) die Weiterbildungsentwicklung betreffenden Fragen;
- c) Empfehlungen der Versammlungen der Teilnehmervertreter/-innen, Dozenten/-innen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen (§ 11).

(3) Das Kuratorium wird regelmäßig über alle für seine Aufgabenstellung wichtigen Volkshochschulangelegenheiten informiert.

§ 9

Mitglieder des VHS-Kuratoriums

(1) Dem VHS-Kuratoriums gehören an:

- a) drei gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Teilnehmerinnen/Teilnehmer,
- b) drei gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Dozentinnen/Dozenten,
- c) drei gewählte Vertreterinnen/Vertreter der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Ein Mitglied der VHS-Leitung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(3) Das Kuratorium wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in aus seiner Mitte.

§ 10

Mandatsdauer und Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) In das Kuratorium sind die Vertreterinnen/Vertreter der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Dozentinnen/Dozenten und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für zwei Jahre gewählt.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule erlischt das Mandat.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.

(4) Die VHS-Leitung unterstützt die/den Vorsitzende(n) bei ihrer/seiner Arbeit und stellt die organisatorische Betreuung der Arbeit des Kuratoriums sicher.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Wahlen der Mitglieder des VHS-Kuratoriums

(1) **Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer** an Veranstaltungen mit mindestens 7 Unterrichtstagen können in jedem Semester während einer Unterrichtsstunde eine(n) Kurssprecher(in) wählen. Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher werden mindestens einmal im Semester von der VHS-Leitung zu einer Versammlung eingeladen, in der die Belange der Teilnehmerschaft und Empfehlungen an das VHS-Kuratorium Themen sind.

Die Versammlung wählt ihre Vertreterinnen/Vertreter in das Kuratorium.



(2) **Die Dozentinnen/Dozenten** werden mindestens einmal im Semester von der VHS-Leitung zu einer Versammlung eingeladen, in der die Belange der Dozentschaft und Empfehlungen an das VHS-Kuratorium Themen sind.

Die Versammlung wählt ihre Vertreterinnen/Vertreter in das Kuratorium.

(3) Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden mindestens einmal im Semester von der VHS-Leitung zu einer Versammlung eingeladen, in der die Belange der Mitarbeiterschaft und Empfehlungen an das VHS-Kuratorium Themen sind.

Die Versammlung wählt ihre Vertreterinnen/Vertreter in das Kuratorium.

Abschnitt III: Sonstiges

§ 12

Benutzungsordnung, Entgeltordnung und Honorarordnung

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die Teilnahmeentgelte sowie die Regelung betreffend Ermäßigung und Befreiung von zu zahlendem Entgelt richten sich nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung und Entgeltordnung.

Für Veranstaltungen, die auf Wunsch von Teilnehmern und Teilnehmergruppen gesondert und speziell auf diesen Bedarf ausgerichtet geplant und durchgeführt werden, kann ein Teilnahmeentgelt erhoben werden, das über den in der Entgeltordnung festgelegten Sätzen liegt.

Die Honorierung der Dozenten/innen richtet sich nach der jeweils geltenden Honorarordnung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule vom 6. September 1988 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 14.06.2000

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Wimmer
Stadtdirektor